

Verfahrensrechtliche Beschleunigungsgesetze für EE-Anlagen mit Auswirkungen auf den wasserbehördlichen Vollzug

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
1	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort Stand: 06.08.2024	Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen; Potentielle wasserrechtliche Verfahren: ➤ Erlaubnisverfahren bei Gewässerbenutzungen (keine Konzentrationskonzentration durch BImSch-Genehmigung) ➤ Anzeigeverfahren bei Erdaufschlüssen ➤ Befreiungen/Ausnahmegenehmigungen bei WSG /ÜSG ➤ Planfeststellungsverfahren bei Gewässerausbau ➤ Genehmigungsverfahren für Anlagen im Sinne des § 36 WHG nach Landesrecht (gesonderter Umsetzungsbedarf der RL)		Die Überprüfung ist innerhalb von 45 Tagen ab Vollständigkeit der Unterlagen abzuschließen, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen .	Gibt eine zu beteiligende Behörde innerhalb der Frist nach Satz 1 gegenüber der Zulassungsbehörde keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte nach Absatz 3 Satz 5 vorliegen, so ist davon auszugehen, dass sich die zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will.	In nach ROG oder BauGB ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Wind- und Solarenergie findet keine Prüfung des Verschlechterungsverbots bei Betroffenheit oberirdischer Gewässer im Erlaubnis- oder Planfeststellungsverfahren statt. Gewässer sind von Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie ausgenommen.	Einrichtung einer einheitlichen Stelle gemäß § 10a BImSchG	Für das WindBG ist eine Evaluierung in § 7 WindBG bereits vorgesehen . Danach berichtet die Bundesregierung nach § 98 Absatz 4 des EEG zum Stand der Umsetzung des WindBG. Diese Evaluierung bleibt von diesem Gesetzesentwurf unberührt. Das dieser Evaluierung zugrundeliegende Monitoring nach §§ 97, 98 EEG wird durch Artikel 7 des Gesetzes auf den Aspekt der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erweitert. Anders als im Hinblick auf die Flächenbeitragswerte, für die eine Evaluierung bereits ab dem 1. Januar 2024 vorgesehen ist, erfolgt die Evaluierung hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land aber erst ab dem 1. Januar 2026 . Dies trägt den notwendigen Umsetzungszeiträumen Rechnung.
2	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften Stand: 30.05.2024	Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen: 1. Elektrolyseure an Land zur Erzeugung von Wasserstoff, 2. Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff, 3. Anlagen zum Import von Wasserstoff, 4. Anlagen zum Import von Ammoniak, 5. Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, 6. Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak, 7. Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, 8. Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind,	<u>§ 4</u> <u>Wasserstoffbeschleunigungsgesetz - Überwiegendes öffentliches Interesse</u> Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder Leitungen im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (für einzelne Anlagen differenziert befristet). Davon erfasst sind nach § 2 Absatz 1 auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Ausgenommen wasserrechtliche	<u>§ 5</u> <u>Wasserstoffbeschleunigungsgesetz</u> <u>=</u> <u>Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes</u> (3) Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans nach Absatz 2 innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist . Die Unterlagen sind vollständig, wenn sie prüffähig sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Anhörungsbehörde in die Lage versetzen, den Plan unter Berücksichtigung dieser Aspekte			<u>§ 5</u> <u>Wasserstoffbeschleunigungsgesetz</u> <u>Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes</u> (4) Jeder Behörde und jedem Träger öffentlicher Belange, deren oder dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, soll der Plan elektronisch zugänglich gemacht werden.	<u>§ 20</u> <u>Wasserstoffbeschleunigungsgesetz</u> <u>Evaluierung</u> Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert die Wirkungen dieses Gesetzes bis zum 1. Januar 2033, insbesondere die Wirkung des in § 4 geregelten überwiegenden öffentlichen Interesses. Dabei wird insbesondere die Anzahl der im Genehmigungsverfahren befindlichen, der genehmigten sowie der in Betrieb gegangenen Anlagen

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
		9. Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 erforderlich sind, 10. Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 7 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden. - die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Anlagen oder Leitungen nach Absatz 1. Potentielle wasserrechtliche Verfahren: ➤ Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau ➤ Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung bei Gewässerbenutzungen ➤ Befreiung/Ausnahmegenehmigung bei WSG/ÜSG ➤ Anzeigeverfahren bei Erdaufschlüssen	Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme durch Elektrolyseure an Land zur Erzeugung von Wasserstoff, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann. § 43 Absatz 4a: Für Vorhaben, für die gesetzlich geregelt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind die beteiligten Behörden bestrebt, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten. (	näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Sind die Unterlagen nicht vollständig, hat die Anhörungsbehörde den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Unterlagen unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Sind die Unterlagen vollständig, hat die Anhörungsbehörde den Antragsteller hierüber zu unterrichten. Die Frist nach Absatz 10 beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder, sofern die Behörde nach Satz 5 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen. (10) Die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb einer Frist von 18 Monaten. <u>§ 6</u> <u>Wasserstoffbeschleunigungsgesetz</u> <u>Maßgaben für die §§ 8 und 15 des</u> <u>Wasserhaushaltsgesetzes</u> Für ein Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung bei der Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 sind die Maßgaben des § 5 Absatz 2 bis 9 und 11 entsprechend anzuwenden. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu entscheiden, wobei diese Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind,				nach § 2 Absatz 1 erfasst und die Verteilung der Standorte der Anlagen in Deutschland betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese spätestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2032 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
				erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. § 13 <u>Wasserstoffbeschleunigungsgesetz</u> <u>Maßgabe für § 7 der Verordnung</u> <u>über das Genehmigungsverfahren</u> § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntma- chung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen hat.				
3	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen Stand: Juli 2024	<u>§ 2 GeoWG</u> <u>Anwendungsbereich</u> Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung 1. einer Anlage zur Gewinnung von Tiefengeothermie einschließlich der erforderlichen Bohrungen, 2. einer Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen, 3. einer Wärmepumpe, einschließlich der erforderlichen Bohrungen, 4. eines Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen Potentielle wasserrechtliche Verfahren: ➤ Erlaubnis, Bewilligung bei Gewässerbenutzungen ➤ Befreiung/Ausnahmegenehmigung bei WSG/ÜSG ➤ Zulassung vorzeitigen Beginns bei beantragten Erlaubnissen/Bewilligungen	<u>§ 4 GeoWG - Überragendes öffentliches Interesse</u> Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage des Anwendungsbereiches liegt bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 5 GeoWG Für ein Vorhaben des Anwendungsbereiches besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der beantragten Gewässerbenutzung.	<u>Artikel 3</u> <u>Änderung des</u> <u>Wasserhaushaltsgesetzes</u> In § 11a WHG wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt „(8) Die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb der Großwärmepumpe bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts Anderes mitteilt. “	<u>Artikel 3</u> <u>Änderung des</u> <u>Wasserhaushaltsgese</u> <u>tzes</u> In § 11a WHG wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt „(8) Die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb der Großwärmepumpe bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde	§ 46 Absatz 3 WHG Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf ferner das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Dies gilt nur für Anlagen mit einer Verlegetiefe von bis zu vier Meter unterhalb der Erdoberfläche.	<u>§ 8 GeoWG</u> <u>Rechtsbehelfe</u> (1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für Vorhaben nach § 2 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung [...]	Nein

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
					innen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.“			
4	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz Stand: 15.07.2024	<u>§ 11a WHG</u> <u>Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen</u> (1) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzend bei folgenden Vorhaben: 1. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke; 2. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist; 3. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer; 4. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Wärmepumpen; 5. Errichtung sowie Modernisierung von Windenergieanlagen; 6. Nutzung des Untergrunds als Wärmespeicher sowie Errichtung und Betrieb eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort. Potentielle wasserrechtliche Verfahren: ➤ Erlaubnis/Bewilligung bei Gewässerbenutzungen ➤ Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren bei Gewässerausbau ➤ Befreiung/Ausnahmegenehmigung bei WSG/ÜSG ➤ Anzeigeverfahren bei Erdaufschlüssen		<u>§11 a Absatz 5 WHG</u> Sind die Antragsunterlagen vollständig, bestätigt die zuständige Behörde dies in den Fällen des Absatzes 2 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags; bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Nummer 6 in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes beträgt die Frist 30 Tage nach Eingang des Antrags. (6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung: 1. innerhalb eines Monats bei der Errichtung und dem Betrieb von Abwasserwärmepumpen; 2. innerhalb von drei Monaten bei a) der Errichtung von Erdwärmepumpen; b) der Errichtung und dem Betrieb von Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen, mit einer thermischen Leistung bis zu 100 Kilowatt, wenn an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin nicht überschritten wird; 3. innerhalb von sechs Monaten bei a) der Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des			<u>§11 a Absatz 3 WHG</u> Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben, Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität und Vorhaben von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind. (4) Nach Ablauf des 20. November 2025 begonnene Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sind elektronisch durchzuführen. (5) [...] Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit.	Nein

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
				Windenergieflächenbedarfsgesetzes ; b) der Modernisierung von Windenergieanlagen in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ; c) der Modernisierung von Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequellen nutzen; d) der Errichtung und dem Betrieb eines Wärmespeichers ohne Bohrung ins Erdreich im Zusammenhang mit einer zugehörigen Solar- oder Windenergieanlage am selben Standort, sofern die Solar- oder Windenergieanlage in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt; 4. innerhalb von sieben Monaten bei der Errichtung und Modernisierung von Windenergieanlagen, wenn Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b keine Anwendung finden; 5. innerhalb eines Jahres bei a) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt; [...] 6. innerhalb von zwei Jahren bei a) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr; b) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b keine Anwendung finden;				

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
				c) der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr; Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d, Nummer 4 und Nummer 5 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, insbesondere soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist, um bis zu drei Monate verlängern. Die Frist nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb kann davon abweichend um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 Nummer 6 in den Fällen des Satzes 2 um bis zu sechs Monate verlängern. Die zuständige Behörde teilt in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Vorhabenträger die außergewöhnlichen Umstände mit, die die jeweilige Verlängerung nach Satz 2 bis 4 rechtfertigen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt. (7) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes schließt die zuständige Behörde das Überprüfungsverfahren nach § 6b Absatz 2 des				

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
				Windenergieflächenbedarfsgesetzes innerhalb von 45 Tagen nach Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde ab, bei Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und bei Modernisierungsvorhaben innerhalb von 30 Tagen. § 6b Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes findet keine Anwendung. <u>3. § 38 Absatz 5 WHG</u> wird wie folgt geändert: [...] b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: 1. „Für Solarenergieanlagen, die in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von sechs Monaten tritt, 2. § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von einem Jahr tritt. Für Wind- und Solarenergieanlagen, die in einem für sie jeweils geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt außerdem § 11a Absatz 7 entsprechend.“ <u>4. § 52 Absatz 1 WHG</u> wird wie folgt geändert: a) In Satz 4 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt. b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt: „Für Solarenergieanlagen, die in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2				

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
				Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt 1. § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von sechs Monaten tritt, 2. § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von einem Jahr tritt. Für Wind- und Solarenergieanlagen, die in einem für sie jeweils geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt außerdem § 11a Absatz 7 entsprechend.“ <u>6. § 78 Absatz 5 WHG</u> wird wie folgt geändert: [...] b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Für Solarenergieanlagen, die in einem für sie geltenden Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen, gilt 1. § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von sechs Monaten tritt, 2. § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der dort genannten Frist eine Frist von einem Jahr tritt. [...]				
5	Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlic	1. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2. Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung 3. Änderung der Deponieverordnung		<u>§ 10 BImSchG Genehmigungsverfahren</u> (1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem	<u>§ 10 BImSchG</u> (5) [...] Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren			Nein

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
	her Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU- Recht vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 Nr. 225)	4. Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 5. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 6. Änderung des LNG- Beschleunigungsgesetzes 7. Änderung der Störfall-Verordnung potentielle wasserrechtliche Verfahren: ➤ Befreiung/Ausnahmegenehmigung bei WSG/ÜSG ➤ Anzeigeverfahren bei Erdaufschlüssen ➤ Mitwirkung der Wasserbehörde bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)		Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. [...] (3) [...] Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. (5) [...] Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren	zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien. [...]			

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
				zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien. [...] (6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten , in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten , zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.				
6	Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Vom 20. Juli 2022	EEG ➤ Ermessensausübung (auch) in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren WHG ➤ Ggf. Erlaubnisverfahren zu Solaranlagen auf Gewässern ➤ Anlagenzulassung, soweit landesrechtlich vorgesehen	<u>§ 2 EEG</u> <u>Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien</u> Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der				<u>36 WHG</u> ... (3) Eine Solaranlage darf nicht errichtet und betrieben werden 1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und 2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes a) die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder	Nein

	Gesetz	Anwendungsbereich	Gesetzlicher Vorrang / besonderes öffentliches Interesse	Fristen	Folgen einer Fristversäumnis	Beschränkungen im Prüfumfang	Sonstige Verfahrensrechtliche Vorgaben	Evaluierung vorgesehen
			Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.				b) der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt.	
7	Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz* Vom 18. August 2021	WHG: 1. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, 2. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist. Potentielle wasserrechtliche Verfahren: ➤ Erlaubnis/Bewilligung bei Gewässerbenutzungen ➤ Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren bei Gewässerausbau ➤ Befreiung/Ausnahmegenehmigung bei WSG/ÜSG ➤ Anzeigeverfahren bei Erdaufschlüssen		(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung 1. innerhalb eines Jahres bei a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt, b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft 2. innerhalb von zwei Jahren bei a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr, b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient. -Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen...			- Abwicklung des Verfahrens über einheitliche Stelle -Erstellung eines Zeitplans durch zuständige Behörde	Nein